

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1883

125 (29.5.1883)

Dienstag, 29. Mai 1883.

10) Jahresbericht des Großh. Bad. Ministeriums des Innern über seinen Geschäftskreis für die Jahre 1880 und 1881.

3) Polizeiverwaltung. Baupolizei.

Die Bauhätigkeit war während der Berichtsperiode fast allenthalben wenig lebhaft. Aus einer größeren Anzahl von Bezirken wurde berichtet, daß man sich daselbst im Wesentlichen auf den Ersatz abgebrannter oder sonst abgegangener Gebäude und überhaupt auf das Nothwendige beschränkt habe; nur von ganz wenigen Städten und Amtsbezirken liegen günstigere Angaben vor. Dem entsprechen auch die bezüglichlichen Zahlen der Statistik. Es betrug der Zugang an Haupt- und Nebengebäuden sowie die Zahl der Hauptausbesserungen

in den Jahren 1870—77	a. Hauptgebäude	b. Nebengebäude	c. Hauptausbesserungen
im Durchschnitt . . .	2817	3338	2637
im Jahre 1878 . . .	2289	3011	1961
" " 1879 . . .	1873	2601	2095
" " 1880 . . .	1536	2533	2142
" " 1881 . . .	1432	2481	2072

Der Rückgang, welcher im Jahre 1878 erstmals hervorgetreten ist, hat sich sonach wie 1879 so auch in den Jahren 1880 und 1881 fortgesetzt. Die erheblich verminderten Zahlen von Neubauten und Baureparaturen sind noch bemerkenswerther mit Rücksicht auf die Zahl der abgegangenen Gebäude; der Abgang betrug nämlich an

in den Jahren 1870—77 Durchschnitt	a. Hauptgebäude	b. Nebengebäude
im Jahre 1878	679	660
" " 1879	648	666
" " 1880	695	780
" " 1881	709	733
" " 1882	670	763

somit in den letzten Jahren theilweise mehr als in den früheren. Geldmangel, ungünstiger Geschäftsgang, Auswanderung, zum Theil auch übermäßiges Bauen in den 1870er Jahren sind die Gründe, welche in den Amtsberichten zur Erklärung der Abnahme der Bauhätigkeit angeführt werden.

Was die Handhabung der bestehenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften betrifft, so machen die ökonomischen, gewerblichen und landwirthschaftl. Verhältnisse es nöthig, bei den Bewohnern der höheren und rauheren Gebirgslagen des Landes Ausnahmen von einer strengeren Anwendung der Vorschriften zu gestatten. In dieser Erwägung hatte das Ministerium des Innern schon durch eine Verordnung von 1855 ausgesprochen, daß „in den höheren und rauheren Gebirgslagen, in welchen ein besonderer Gebirgs-Baustil herrschend ist, die Anwendung dieses Baustiles bei einzelnen Bauten, bei Neubauten sowohl wie bei Reparaturen gestattet ist, insofern nicht die Gemeinde, zu deren Gemerkung die Bauten gehören, die Einwilligung zur Anwendung dieses Gebirgs-Baustiles ausdrücklich verweigert oder insofern nicht von diesen Gemeinden besondere Beschränkungen der herkömmlichen Bauart mit Genehmigung der Staats-Polizeibehörde ausdrücklich festgesetzt werden“. Dem entsprechend und mit Rücksicht auf den durch die Verordnung von 1855 geschaffenen Zustand hat die Landes-Bauordnung von 1869 die Bestimmung getroffen, daß in denjenigen Gemeinden der höheren und rauheren Gebirgsgegenden, welche vom Ministerium des Innern bezeichnet werden, durch die örtliche Bauordnung die allgemeinen Bauordnungs-Vorschriften über die Verpflichtung zur Herstellung von Brandmauern, über die Herstellung der Außenwände von Fachwerk, über die Holzbekleidung der Umfassungswandungen und über die Einrichtung der Dächer außer Kraft gesetzt werden können. Auf Grund der gedachten Bestimmung sind die Gemeindebehörden derjenigen Gemeinden, in welchen bis zum Jahr 1869 der Gebirgs-Baustil zugelassen war, zur Erklärung aufgefordert worden, ob ein Bedürfnis dafür vorliege, daß dies auch für die Folge der Fall bleibe; auf die alsdann in größerer Zahl eingekommenen einschlägigen Gesuche wurde vom Ministerium entsprechend den Anträgen der Bezirksämter und den von diesen erhobenen Gutachten der Bezirksraths-Kollegien im Ganzen für 257 Gemeinden in 22 Amts-

bezirken die Außerkraftsetzung der bezeichneten allgemeinen Vorschriften oder einzelner derselben und deren Ersetzung durch ortspolizeiliche Vorschriften genehmigt. Das bezügliche Dispensationsgesuch und dessen Genehmigung erstreckte sich bei 194 Gemeinden auf sämtliche, bei den übrigen Gemeinden nur auf die eine oder andere der bezeichneten allgemeinen Vorschriften.

Es liegen übrigens Anzeichen dafür vor, daß in einzelnen dieser Gemeinden eine Umwandlung der Ansichten hinsichtlich der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Gebirgs-Baustiles sich zu vollziehen beginnt; es mehren sich die Fälle, daß auch in dispensirten Gemeinden bei Neubauten der Steinbau und das feuerfestere Ziegeldach gewählt wird, weil diese Bauart nach den Verhältnissen eben doch als möglich und ihre Vortheile als überwiegend erachtet werden, und es hat die Nachahmung dieses Beispiels eine nicht unwesentliche Förderung durch die in den letzten Jahren in Orten mit dem Gebirgs-Baustil wiederholt vorgekommenen großen Brandfälle, sowie dadurch gefunden, daß die Versicherungsgesellschaften hinsichtlich der Annahme von Versicherungen in solchen Orten viel zurückhaltender als früher verfahren, einzelne sogar Gebäude mit Strohdach oder Schindeldach gar nicht mehr versichern. Mit Rücksicht hierauf hat sich denn auch eine Anzahl von Gemeindebehörden des Amtsbezirks Waldsbut vor einigen Jahren auf amtliche Anregung damit einverstanden erklärt, daß die für ihre Gemeinden früher generell ertheilte Dispensation für Neubauten aufgehoben und auch für Hauptreparaturen oder Erneuerungen nur in beschränkter Weise aufrecht erhalten werde, und es wurde, nachdem auch der Bezirksrath für diese Aenderung sich ausgesprochen hatte, vom Ministerium dementsprechend verfügt. Andererseits ist es bis in die neueste Zeit wiederholt vorgekommen, daß von Gemeinden, in welchen der Gebirgs-Baustil nicht zugelassen ist, jedoch von früher her bauliche Einrichtungen, welche den geltenden Vorschriften nicht entsprechen (Stroh- oder Schindeldächer, Holzlamie, Turten), in größerem oder geringerem Umfang noch existiren, um generelle Belassung dieser Einrichtungen, bezw. um unbeschränkte Gestattung der Erneuerung derselben petitionirt wurde. Diesen Gesuchen konnte wenigstens ihrem ganzen Umfang nach nicht entsprochen, vielmehr mußte im Allgemeinen an dem Grundsatze festgehalten werden, daß die baupolizeilichen Vorschriften wie bei Neubauten, so auch bei Baureparaturen und Ausbesserungen zur Anwendung zu bringen sind. Indessen war man bestrebt, eine die Verhältnisse der beteiligten Gebäudebezüge thunlichst schonende und berücksichtigende Art des Vollzugs herbeizuführen. (Schluß folgt.)

Deutschland.

§ Leipzig, 26. Mai. (Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts.) Der Beklagte hatte sich im Dienstvertrage als Handlungsgehilfe verpflichtet, in der betreffenden kleinen Stadt keine Buchhandlung zu errichten, that es aber doch und wurde auf Klage seines früheren Prinzipals, des einzigen Buchhändlers an jenem Orte, verurtheilt, die Buchhandlung zu schließen und den Kläger zu entschädigen. Das Seding an sich ist als nicht gegen die Gewerbefreiheit verstoßend und zulässig erachtet worden, wie das Verbot des Geschäftsbetriebes sich aus § 775 Civ.-Pr.-Ordn. rechtfertigt.

Nach badiischem Rechte sind die Anordnungen ausländischer Vormundschaftsbehörden hinsichtlich ihrer minderjährigen Staatsangehörigen rechtsgiltig, soweit sie nicht mit absolut verbotenden Gesetzen im Widerspruch stehen. Daher ist die Klage des Vaters auf Herausgabe seines Kindes unstatthaft, wenn sich dasselbe bei dem von der zuständigen ausländischen Behörde bestellten Pfleger befindet. Wenn zwei Personen in Gesellschaft eine Wirthschaft betreiben, so ist diese zwar keine Handelsgesellschaft, wohl aber haften die Teilnehmer solidarisch für die Schulden, sofern sie die betreffenden Handelsgeschäfte gemeinsam abgeschlossen haben.

Auch der vom Gerichte bestellte Armenanwalt haftet

seiner Partei für allen Schaden, wenn durch sein Verschulden die Klage so spät erhoben wird, daß die Verjährung Platz greift. Deshalb ist ein Rechtsanwalt verurtheilt worden, einem verunglückten Arbeiter eine lebenslängliche Rente zu bezahlen; der Anwalt hatte die kurze Verjährungsfrist des § 8 des Reichs-Haftpflichtgesetzes übersehen.

Zwei Personen hatten miteinander Nahrungsmittel entwendet, getheilt und verzehrt, worin ein badiisches Landgericht eine Uebertretung im Sinne des § 370 Nr. 5 Str.-G.-B. fand, weil der Antheil eines Jeden von unbedeutendem Werthe und geringer Menge sei. Das Urtheil ist aufgehoben worden, denn zufolge § 47 Str.-G.-B. kommt es darauf an, ob das ganze entwendete Objekt vor der Theilung jenen Charakter hatte.

Der Angeklagte hatte im Auftrage ein Gemälde um 6000 M. gekauft, aber seinem Mandanten vorgespiegelt, er habe 500 M. mehr bezahlt, und erhielt von ihm wirklich 6500 M. nebst 5 Prozent Provision. Gegenüber dem freisprechenden Urtheile hat das Revisionsgericht darin einen strafbaren Betrug gefunden.

Ausruß.

Ein entsetzliches Unglück hat die hiesige Gemeinde am 24. Mai heimgelacht. In einem Zeitraum von 1 1/2 Stunden wurde durch eine furchtbare Feuersbrunst fast die Hälfte unseres Dorfes in Asche gelegt, 38 Familien haben nur das nackte Leben gerettet und sind obdachlos. 50—70 Gebäude sind niedergebrannt. Das Elend ist entsetzlich.

Vertrauensvoll wenden wir uns an edle Menschenfreunde um milde Gaben für unsere schrecklich heimgesuchte Gemeinde. Dittigheim, Amt Tauberbischofsheim, den 26. Mai.

Im Namen der Gemeinde.

Schimpf, Bürgermeister.

Die Expedition d. Bl. ist bereit, milde Gaben in Empfang zu nehmen.

Vom Bäderische.

Gustav v. Haugwitz. Aus Friedrichs des Großen Leben. Ein episch-lyrisches Gedicht. Berlin 1883. R. v. Deder's Verlag. Margnardt & Schend. geb. 3 M., eleg. geb. 4.50. Das vorliegende Gedichtbuch verfolgt den Zweck, die Hauptmomente aus dem öffentlichen und Privatleben Friedrichs des Großen in einer Reihe poetischer Bilder, welche sich zu einem anschaulichen Lebensbilde vereinigen, dem Leser vorzuführen. Mannigfach und farbenreich nach Form und Inhalt, die die Wirken des unsterblichen Königs, werden die zur Verherrlichung seines Andenkens gelungenen Heldenlieder in allen patriotischen Herzen gewiß lebhaften Widerhall finden.

„Unsere Zeit“, herausgegeben von Rudolf v. Gottschall (Leipzig, F. A. Brockhaus). Das fünfte und sechste Heft des laufenden Jahrgangs enthält eine seltene Novelle: „Blut um Blut“ von Konrad Telmann. Der Herausgeber erörtert „Streitfragen der modernen Poetik“ in zwei Artikeln, von denen einer das Gebiet des Dramas, der andere das der Lyrik durchstreift. Unter dem Titel „Ein Meisterwerk geographischer Forschung“ gibt Dr. F. Marthe eine Würdigung des Herben. v. Richters großen Werkes über China. Professor Gustav Hirschfeld legt die Mittheilungen über Griechenland im letzten Jahrgang fort, Professor D. Brauns die „Japanischen Studien“, Friedrich v. Hellwald seine zusammenfassende Uebersicht über die Ergebnisse der Polarforschung der Gegenwart, Hans Wachenhusen seine Blandereien „Aus Monaco“. In zwei biographischen Aufsätzen: „Gottfried Kinkel“ und „Louis Blanc“, wird das Wesen und Wirken dieser beiden jüngst verstorbenen Autoren dargestellt. Ueber moderne Denkmalsplastik spricht Max Schärer, namentlich mit Beziehung auf das projektierte Rikert-Denkmal. Ein Aufsatz über „Die Reform der italienischen Universitäten“ von Professor Gustav Meier in Graz knüpft an den neuen Organisationsplan an, welchen der Unterrichtsminister Bacelli der Deputirtenkammer vorgelegt hat. Der Verfasser des Artikels „Die Therapie der Lungenemphysem“ plaidirt für Behandlung der Schwindsichtigen in geschlossenen Heilanstalten. Reiseblätter „Zwischen Orient und Occident“ beginnt Paul Dehn mit Beschreibung einer Dampfschiffahrt auf der Donau. Eine theatrale und zwei politische Reden vervollständigen den Inhalt der beiden Hefte.

Verantwortlicher Redakteur: F. Kellner in Karlsruhe.

7) Herz und Welt.

Novelle von Otfried Mylius.

(Fortsetzung.)

„Und Sie haben seither nie etwas über des Kindes Mutter erfahren?“ fragte der Waldmeister.

„Keine Spur“, versetzte Frau Myhl; „der Herr Kurat und der Herr Bürgermeister erließen Nachfragen und Anzeigen in der Zeitung und stellten verschiedene Nachforschungen an, aber es war alles vergebens. Am Halse der Verstorbenen fanden wir ein kleines goldenes Medaillon, welches das Bildniß eines Herrn enthielt, und zwei Ringe: einen Trauring und einen andern, welcher auf der Innenseite eine Inschrift enthielt, und alle drei hing an einem schwarzen Sammetbande. Der Herr Kurat hat sie zu sich genommen, um sie aufzubewahren. Ich fürchte, wir werden niemals erfahren, wer jene arme Verstorbene gewesen ist.“

„Und das Kind — es ist wohl seither Ihre Tochter gewesen?“ fragte der Waldmeister; „und gefehlt Falls, es gelingt mir, ihre Liebe und Vertrauen zu erwerben, wollen Sie mir dann Ismene zur Frau geben?“

Bevor jedoch Frau Myhl antworten konnte, trat Ismene selbst schüchtern und erröthend in's Zimmer, und Paul Walch war von ihr noch mehr entzückt als zuvor. Er machte ihre Bekanntschaft und es währte nicht lange, so hatte er ihr gefanden, wie innig er sie liebe, und hatte ihr Herz und Hand angetragen. Seine Neigung wuchs in demselben Maße, als er Ismene genauer kennen lernte. Sie war ein eigenartiges Wesen, aus dem er bisweilen kaum klug werden konnte; es war in ihr etwas, das von dem Wesen anderer Mädchen so ganz verschieden war: etwas so Feines, Bartes, etwas Ungewöhnliches, beinahe Vornehmes,

schon ein ganz anderer Stil von Schönheit als bei andern hübschen Landmädchen, dann eine ganz besondere Grazie in Gang und Haltung, ein feiner Geschmack in Kleidung, Haarputz, Gebahren. Dabei war sie sanguinisch lebhaft, munter und doch wieder zum Grübeln geneigt. Ihr Köpfchen war voll Träumerei und Romantik und sie konnte sich des Grübelns darüber, wer ihre Mutter gewesen sei, niemals entschlagen.

„Ich bin überzeugt, Paul, meine Mutter war eine Dame, obwohl sie mit mir allein in der Welt herumwanderte“, sagte sie eines Tages zu ihrem Verlobten.

„Was bringt dich denn auf diesen Gedanken, meine Liebe?“ fragte der Waldmeister; „du warst ja noch zu jung, um eine deutliche Erinnerung an sie zu haben.“

„Aberdings, und ich kann auch nicht sagen, was mir diesen Glauben einflößt, Paul, aber er ist einmal da, er wurzelt in meinem Gefühl, und mir ist außerdem zu Muthe, Paul, als ob ich selber eine Dame sei, — ja, du magst mich vielleicht auslachen, Paul, aber ich meine immer, ich sei etwas Besseres als die andern Mädchen. Ich liebe nur was schön und fein ist; ich verachte alles Häßliche, Gemeine und Schmutzige; mir ist, als habe ich einen Geschmack, eine Freude und Sehnsucht für Dinge, die ich niemals erlangen kann. Schon die Gefährtinnen in der Schule nannten mich immer das „gute Fräulein“ und ich bildete mir ein, ich sei nicht an meinem rechten Platz.“

„Das bist du auch nicht, mein Herzblatt“, erwiderte ihr der von diesem naiven Freimuth entzückte Verlobte und schloß sie innig in seine Arme. „Dein Platz ist an meiner Seite, in meinem hübschen Forsthaufe, das deine Heimath werden und worin du die Herrin und Königin sein sollst, und ich will für dich arbeiten

aus Leibeskräften, um dir ein schönes und glückliches Loos zu bereiten, weil ich dich so lieb habe, wie vielleicht noch nie ein Mann geliebt hat.“

Der Waldmeister war um Ismene mit solcher Verehrtheit, Zärtlichkeit, Liebe und Wahrheit, daß sie ihm nicht zu widerstehen vermochte. Dazu war er ja der schönste Mann im ganzen Bezirk, allgemein geachtet wegen seines Charakters, seiner Kenntnisse und seiner Stellung, und alle Mädchen von Achau würden sich um ihn gerissen haben. Ismene war zu schön und anmuthig, um nicht Bewerber und Bewunderer genug zu haben, aber keiner gefiel ihr so gut wie der Waldmeister Paul, und es schmeichelte ihr, zu wissen, daß sie um seine Werbung allgemein beneidet wurde. Seine dunklen, feurigen Augen, sein wohlklingendes, volles Organ, sein mannhaftes, gebildetes Wesen hatten es ihr angethan; seine innige leidenschaftliche Liebe, seine gänzliche Hingebung rührten sie; dazu sprach er voll Vertrauen von einer noch reicheren Zukunft voll Ehre und Reichthum, und dies war ja das einzige Ziel ihrer geheimen Wünsche. Ismene wußte, daß sie schön war, und sie wollte diese Schönheit auch gebührend gehoben sehen durch schöne Kleider, Putz, eine reiche Umgebung, eine vornehme Häuslichkeit und einen angesehenen geselligen Kreis. Sie nahm die zuversichtlichen Hoffnungen Paul's auf künftigen Reichthum und Wohlstand zu sanguinisch und zu buchstäblich, nach Art der Frauen, welche so gern glauben was sie wünschen; sie rechnete nicht mit der Zeit, welche nöthig war, um seine Entfindungen auszuführen und nutzbar zu machen, um seine kühnen Zukunftspläne zu verwirklichen. Ruhiges, besonnenes, logisches Denken und tiefer Verstand und klares Urtheil waren ihre Sache nicht und sind ja überhaupt nicht immer mit hervorragender Körperlichkeit gepaart. (Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr. Handelsberichte.

Berlin, 26. Mai. Deutsche Reichsbank. Ueber-
sicht am 23. Mai gegen 15. Mai. Aktiva: Metallbe-
stand 639,082,000 M., + 12,583,000 M.; Reichs-
Kassenscheine 26,752,000 M., + 1,738,000 M.; andere
Banknoten 14,491,000 M., - 117,000 M.; Wechsel
323,981,000 M., - 6,465,000 M.; Lombardfor-
derungen 33,999,000 M., - 2,833,000 M.; Effekten
12,513,000 M., - 153,000 M.; sonstige Aktiva 23,180,000 M.,
- 91,000 M. Passiva: Grundkapital 120,300,000 M., un-
verändert; Reservefonds 19,256,000 M., unverändert; Notenumlauf
694,467,000 M., - 17,705,000 M.; sonstige täglich fällige Ver-
bindlichkeiten 231,040,000 M., + 21,570,000 M.; sonstige Pas-
siva 511,000 M., - 39,000 M.

D. Frankfurt, 26. Mai. (Börsenwoche vom 19. bis
26. Mai.) Die Börse verkehrte auch diese Woche in unsicherer
Haltung und weder die Hausbesitzer, noch die Bestrebungen
der Contermine haben gegenüber der noch immer herrschenden
Geschäftslosigkeit große Erfolge aufzuweisen. Da die Hauptein-
sätze in dieser Woche hauptsächlich in die Aktien der
Eisenbahnen und in die Aktien der deutschen Eisenbahn-
Gesellschaft, sowie der türkischen Tabakregie hervorzuhellen sind, so dürfte in-
dessen in nächster Zeit eine kräftigere Stimulierung der Märkte zu
erwarten sein und hierdurch eine lebhaftere Geschäftsbewegung
in Gang kommen. Anfangs der Woche verstimmt die Londoner
Fallimente und die hierdurch hervorgerufene Mattigkeit der
dortigen Börse. Als von London wieder eine Erholung signalisiert
wurde, stellte sich größere Festigkeit bei regerer Kaufkraft ein,
welche noch durch die Meldungen über die Verhandlungen der
Rothschildgruppe bezüglich des türkischen Tabakgeschäfts und
der ungarischen Goldrenteconversion und durch den ruhigen Ver-
lauf der russischen Rönungsbeziehungen unterstützt wurde. Der

Donnerstag brachte aber wieder eine schwächere Tendenz. Man
motivirte die stattgefundenen Realisationen mit den Auslassungen
der Moskauer Zeitung, nach welchen die Hoffnung auf Einleitung
von Reformen im russischen Reich wieder sehr in den Hintergrund
tritt. Der heutige Verkehr (Freitag) trug ebenfalls keine besonders
günstige Stimmung zur Schau und fehlte es an jedem irgendwie
namenswerthen Animo, um der Spekulation ihre seitherige Re-
serve und Luftigkeit zu nehmen. Von den Hauptpekulations-
effekten waren Lombarden stark favorisiert auf Grund der be-
friedigenden Einnahmen. Galizier liegen matt in Folge des
letzten unglücklichen Betriebsausweises.

Kreditaktien gingen während der Woche zwischen 261 1/2 - 258 1/2
- 262 1/2 um. Staatsbahn-Aktien waren a 287 - 284 und 284 1/2
im Umf. Galizier wurden a 258 1/2 - 255 1/2 gehandelt. Pom-
barden variirten a 131 1/2 und 134 1/2. Oester. Bahnen konnten
trotz ihrer neuerlichen Festigkeit ihr Niveau vom letzten Samstag
meist nicht wieder erreichen und schlossen mehr oder weniger
schwächer. Franz. Josef und Reichsberg-Bardubitzer sind etwas
höher. Prag - Duxer, Barzer, Gra - Köflacher, Siebenbürger
hielten sich fest. Westfälische Eisenbahn-Aktien waren zu
sehrer Kurse belebt. Deutsche Bahnen zeigten sich wenig fest
und wurden größtentheils zu etwas schwächeren Kursen gehandelt.
Rechte Oberufer verloren 2 Proz. Oberschlesische sind 1 Proz.,
Mecklenburger 1/2 Proz. höher. Schweizerische Bahnen stellten
sich ebenfalls niedriger. Gotthardbahn-Aktien haben sich auf die
Meldung von der Beendigung des Streites der Hafenarbeiter in
Genoa gegen ihren niedrigen Stand wieder gebessert, sind aber
trotzdem 1/2 Proz. matter. Von ausländischen Fonds zeigten
sich österr. ungarische Renten sehr fest. Italiener und Rumänier
höher. Russen waren theilweise nachgebend, Egyptianer, anfangs am
Markt und niedriger, zogen auf Londoner Impulse neuerdings
wieder kräftig an. Deutsche Staatsfonds fest. Deutsche In-
dustriewerthe verkehrten in guter Haltung. Ettlinger Spinnerei

stiegen 1 1/2 Proz. Karlsruher Maschinenfabrik 1/2 Proz. Saufener
Brodfabrik gefragt. Deutsche Verlagsanstalt nach der vorerigen
bedeutenden Steigerung auf Realisationen etwas matter. Dem
Vernehmen nach wird die Emmission der Aktien der Deutschen
Edison-Gesellschaft Mitte nächster Woche zum Kurse von 112
Proz. stattfinden. Anmeldungen nehmen an diesem Tage die
Herren Gebr. Sulzbach, in München die Herren Sugganheimer
u. Comp., in Berlin das Bankhaus Jakob Landau, in Breslau
die Breslauer Wechselbank und die dortige Firma Jakob Landau
entgegen. Von den freiten 5 Millionen Mark Aktien dürften
3 1/2 Millionen Mark zur Emmission gelangen. Oester. Prioritäten
wenig verändert. Elisabethwerthe schwächer. Amerikanische Priori-
täten fest. Das Bankhaus S. H. Stern dahier nimmt vom 26.
bis 29. Mai Anmeldungen auf die 4 1/2 Proz. Dritten Postge-
sellschaft-Bonds der New-York State Erie und Western Railroad-
Company zum Kurse von 107 1/2 Proz. entgegen. Diese hypo-
thekarisch gesicherte Anleihe von 4,852,000 D. war am 1. März
d. J. fällig geworden, ist aber wieder um 40 Jahre verlängert
worden und wird nun der unerkauft gebliebene Rest der nicht
zur Verlängerung eingegangenen Bonds zu freihändigem Verkauf
gebracht. Die Verzinsung aller auf der Bahn ruhenden Hypo-
theken ist durch die überaus günstige Einnahme ausreichend ge-
sichert. Banken matter. Disconto-Commandit geben 3/4 Proz.
nach. Von Wechseln Amsterdam und Paris billiger, anderes
theurer. Privatdisconto 2 1/2 Proz.

New-York, 26. Mai. (Schlußkurs.) Petroleum in New-
York 7 1/2, dto. in Philadelphia 7 1/2, Mehl 4.25, Rother Winter-
weizen 1.22 1/2, Mais (old mixed) 65 1/2, Havana-Ruder 7 1/2,
Kaffee Rio good fair 9 1/2, Schmalz (Wilcox) 11 1/2, Ceylon 11 1/2,
Gerstendracht nach Liverpool 3 1/2.
Baumwoll-Zukunft 4000 B., Ausfuhr nach Großbritannien
8000 B., dto. nach dem Continent - B.

Frankfurter Kurse vom 26. Mai 1883.

Table with multiple columns listing various securities and their prices. Includes entries like 'Staatspapiere', 'Bayer. Obligation', 'Frankf. Bank', 'Kreditaktien', etc.

Bürgerliche Rechtspflege.

Defensivliche Aufstellungen.
W.363.1. Nr. 5633. Konstanz. Der
Vorherrscher in Marldorf (eingetragene
Genossenschaft), vertreten durch
Rechtsanwalt Winterer in Konstanz,
klagt gegen Kaufmann Fritz Arnold
von Zimmernstadt und dessen Ehefrau,
Nathilde, geb. Näher, a. B. an unbe-
kannten Orten abwesend, aus Kauf im
Betrage von 7800 M., hier wegen An-
setzung von Rechtsbandlungen, wegen
einer Fahrnißpfändung, und erhebt Wi-
derspruch gegen einen Vertheilungsplan
des Großh. Amtsgerichts Ueberlingen,
mit dem Antrage:
1. zu Gunsten der dem Kläger ge-
genüber den sammtverbindlichen
besagte Eheleute zustehenden For-
derung von 1300 M. nebst 5%
Zins hieraus vom 17. Juni 1882,
und ferner der dem besagten Ehe-
mann allein gegenüber zustehenden
Forderung von 6000 M. nebst 5%
Zins hieraus vom 17. Juni 1882,
die von den besagten Eheleuten
am 10. Januar 1883 vor dem kal.
württembergischen Gerichtsnotar
Fritz in Stuttgart vollzogene
Aufhebung der ehelichen Güter-
gemeinschaft und Absonderung des
auf 10,446 M. 91 Pf. festgestellten
ehelichen Vermögens, sowie die
für diese angelegte Ver-
bringensforderung beantragte und
von Gerichtsvollzieher Kräuter in
Ueberlingen am 16. Januar 1883
zu Zimmernstadt vollzogene Geld-
und Fahrnißpfändung für ungültig
und demgemäß die besagte Ehe-
frau für schuldig zu erklären, die
am 16. Januar 1883 von Gerichts-
vollzieher Kräuter in Ueberlingen
überfertigte Summe von 1091 M.
65 Pf., nebst 5% Zins hieraus
vom genannten Tage und event-
uell vom Klageaufstellungsstage an,
sowie ferner den für sie hinterleg-
ten Fahrnißpfand von 1827 M.
28 Pf. in das Vermögen ihres
Ehemannes zurückzugewähren, be-
ziehungsweise den erkannten Betrag
an den Gerichtsvollzieher
Kräuter zurückzusetzen und die
Ausfolgung des Fahrnißpfandes
an den Kläger zu gestatten, dem-
gemäß aber weiter
2. den Vertheilungsplan des Großh.
Amtsgerichts Ueberlingen vom 16.
April 1883 dahin abzuändern, daß
der besagten Ehefrau, Nathilde,
geb. Näher, zugeschiedene Betrag
von 1827 M. 28 Pf. dem
Kläger zuzuhellen sei;
3. endlich wolle den Besagten die
Kosten des Rechtsstreits, und
zwar unter sammtverbindlicher
Haftung für das Ganze, der
besagten Ehefrau überdies jene
des amtsgerichtlichen Vertheilungs-
beschlusses auferlegt werden,
und ladet die Besagten zur mündlichen
Verhandlung des Rechtsstreits vor die
II. Civilkammer des Gr. Landgerichts
zu Konstanz auf
Donnerstag den 28. Juni d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem
gedachten Gericht zugelassenen Anwalt
zu bestellen.
Zum Zweck der öffentlichen Zustellung
wird dieser Auszug der Klage bekannt
gemacht.
Konstanz, den 25. Mai 1883.
Der Gerichtsvollzieher
des Großh. Landgerichts:
Kothwiler.
X.342. Nr. 6348. Karlsruhe.
Der Bijoutier Gustav Schüle in
Pforzheim (untere Aue 5), vertreten
durch Rechtsanwalt Dr. Horn in Karlsru-
he, klagt gegen seine Ehefrau, Fanny
Sophie, geb. Siegel, von da, zur Zeit
an unbekanntem Orten abwesend, wegen
Ehebruchs und grober Verunehrung,
insbesondere durch bössliche Verlassung,
mit dem Antrage auf Ausspruch der
Ehecheidung, und ladet die Besagte
zur mündlichen Verhandlung des Rechts-
streits vor die II. Civilkammer des
Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf
Montag den 1. Oktober 1883,
Vormittags 8 1/2 Uhr,
mit der Aufforderung, einen bei dem
gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt
zu bestellen.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung
wird dieser Auszug der Klage bekannt
gemacht.
Karlsruhe, den 22. Mai 1883.
Gerichtsvollzieher
des Großh. Landgerichts.
W.350.1. Nr. 5371. Biberach. Der
Kaufmann Sebastian Künzle in Hei-
delberg klagt gegen den Schreiner
Otto Walz von Krautheim, a. B. an
unbekanntem Orten abwesend, aus
Baarenkauf vom Jahr 1880, mit dem
Antrage auf Verurtheilung des Besag-
ten zur Zahlung von 61 M. 22 Pf.
nebst 5% Zinsen vom 1. Januar 1881,
und ladet den Besagten zur mündlichen
Verhandlung des Rechtsstreits vor das
Großh. Amtsgericht zu Biberach auf
Mittwoch den 18. Juni 1883,
Vormittags 9 Uhr.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung
wird dieser Auszug der Klage bekannt
gemacht.
Biberach, den 25. Mai 1883.
Speidner,
Gerichtsvollzieher
des Großh. Amtsgerichts.
Entmündigung.
W.330. Nr. 5628. Achern. Die
ledige Sophie Frietsch von Großweier
wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom
18. April d. J., Nr. 4296, wegen
Geisteschwäche entmündigt und für sie
unterm Heutigen Karl Frietsch jung
von Großweier als Vormund bestellt.
Achern, den 23. Mai 1883.
Großh. bad. Amtsgericht.
Baumstar.
Bekanntmachung.
W.342. Nr. 9199. Offenburg.
Die gegen den damals noch lebigen
Landwirth Gustav Armbruster von
Schabbach, jetzigen Gastwirth zum
Bären und Landwirth in Biberach,
unterm 26. Juni 1880 von Großh.
Amtsgericht Wolsch, wegen Verwen-
dung angeordnete Vertheilung wurde

unterm 7. Februar d. J. zurückge-
nommen.
Offenburg, 22. Mai 1883.
Großh. bad. Amtsgericht.
Saur.
Anwünschung.
W.358. Nr. 3214. Offenburg.
Die Anwünschung der Eli-
sabetha Weiß von Neu-
mühl durch Landwirth Lu-
dwig Stöber und dessen
Ehefrau, Juliana, geborne
Bohnert von Ulm, betr.,
erachtet
Erkenntnis:
Das Erkenntnis des Großh.
Amtsgerichts Offenburg vom 2.
Mai d. J., Nr. 4314, über die
Anwünschung der Elisabetha Weiß
von Neumühl durch die Land-
wirth Ludwig Stöber Eheleute
von Ulm ist bestätigt und hat fol-
lich die Anwünschung statt.
B. R. R. B.
Offenburg, den 19. Mai 1883.
Großh. bad. Landgericht.
Civilkammer I b.
(anz.) Bachelin. Goll. Jungmanns.
Vorbestandes Erkenntnis wird hier-
mit bekannt gemacht.
Offenburg, den 19. Mai 1883.
Die Gerichtsvollzieher
des Großh. bad. Landgerichts:
Schwaab.
Erbverordnungen.
X.63. Fahr. Barbara Schäfer
von Kottmann, jetzt vermisst, ist zum
Nachlass ihres verstorbenen Bruders
Maurer Diebold Schäfer von da mit-
berufen. Dieselbe wird hiermit aufge-
fordert, binnen
3 Monaten
sich zur Erbchaft anher zu melden,
andernfalls diese lediglich Denjenigen zu-
fallen, welchen sie zufallen würde, wenn
sie - die Vermisste - den Erbanfall
nicht erlebt hätte.
Fahr, den 25. Mai 1883.
J. Bender, Notar.
X.969.2. Sinshheim. Zur Erb-
schaft des in Weiler verstor. Maurers
Josef Dehner sind Katharina Dehle
und Johann Rudolf Dehle von El-
senz, welche im Jahre 1852 mit ihrem
Vater, Josef Dehle von Elsenz, nach
Amerika ausgewandert sind, berufen.
Dieselben werden, da ihr Anwesen
unbekannt ist, aufgefordert, ihre Erb-
ansprüche
innerhalb drei Monaten
hierher geltend zu machen, ansonst die
obige Verlassenschaft auf getheilt wird,
wenn die Besagten nicht mehr am Leben
gewesen wären.
Sinshheim, den 14. Mai 1883.
Großh. Notar
J. Weber.
Strafrechtspflege.
Lahnagen.
X.78.1. Nr. 8726. Offenburg.
Karl Friedrich Podapp von Kap-
fretobed,
August Bollmer von da,
Gabriel Feger von Dittenhöfen,
Karl Ernst von Salsbach,
ausgestellten Erklärung verurtheilt wer-
den.
Schönnau, den 20. Mai 1883.
Rüller,
Gerichtsvollzieher
des Großh. bad. Amtsgerichts.
X.33.3. Nr. 4039. Rehl. Haber
Huber von Geisingen, zuletzt wohn-
haft in Rehl, und Georg Schadt II.
von Willstätt werden beschuldigt, als
beurlaubte Reservisten ohne Erlaubnis
ausgewandert zu sein, ohne von der
bevorstehenden Auswanderung der Mi-
litärbehörde Anzeige erstattet zu haben,
Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des
Strafgesetzbuchs.
Dieselben werden auf Anordnung des
Großh. Amtsgerichts hieselbst auf
Samstag den 28. Juni 1883,
Vormittags 8 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht zur
Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wer-
den dieselben auf Grund der nach § 472
der Strafprozedurordnung von dem Königl.
Landwehbezirks-Kommando zu Offen-
burg ausgestellten Erklärungen verur-
theilt werden.
Rehl, den 21. Mai 1883.
Heberle,
Gerichtsvollzieher
des Großh. bad. Amtsgerichts.
X.63.3. Nr. 4785. Wolsch. Der
am 20. November 1855 geborne Josef
Keller von Mühlbach wird beschul-
digt, als beurlaubter Reservist ohne
Erlaubnis ausgewandert zu sein,
Uebertretung gegen § 360 Nr. 3
des Strafgesetzbuchs.
Dieselbe wird auf Anordnung des
Großh. Amtsgerichts hieselbst auf
Freitag den 10. August 1883,
Vormittags 8 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht
Wolsch zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird
derselbe auf Grund der nach § 472 der
Strafprozedurordnung von dem Königl.
Landwehbezirks-Kommando zu Offen-
burg ausgestellten Erklärung verurtheilt
werden.
Wolsch, den 18. Mai 1883.
Häffle,
Gerichtsvollzieher
des Großh. bad. Amtsgerichts.
X.50.3. Nr. 5196. Bonndorf. Der
am 14. Mai 1850 zu Blumberg ge-
borne, zuletzt in Blumberg wohnhaft
gewesene Johann Nepomuk Frifer
wird beschuldigt, daß er als beurlaub-
ter Wehrmann der Landwehr ohne Er-
laubnis ausgewandert sei - Uebertre-
tung gegen § 360 Ziff. 3 des St.G.B. -
Dieselbe wird auf Anordnung des
Großh. Amtsgerichts dahier auf
Dienstag den 3. Juli 1883,
Vormittags 9 Uhr,
vor das Gr. Schöffengericht dahier zur
Hauptverhandlung geladen. Bei un-
entschuldigtem Ausbleiben wird derselbe
auf Grund der nach § 472 der St.P.D.
von dem Landwehbezirks-Kommando
Donauerschingen ausgestellten Erklärung
verurtheilt werden.
Bonndorf, den 12. Mai 1883.
Der Gerichtsvollzieher
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Kohler.

Guido Döber von da,
Eustachius Benkeser von Salsbach-
walden,
Paul Friedrich Kopp von Seebach,
Karl Wailer von da,
Metardus Bed von Waldum, und
Adolf Hallert von Salsbachwalden
werden beschuldigt, als Wehrpflichtige
in der Absicht, sich dem Eintritt in den
Dienst des stehenden Heeres oder der
Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des
Bundesgebietes verlassen oder nach er-
reichtem militärischem Alter sich
außerhalb des Bundesgebietes aufgehal-
ten zu haben,
Vergehen gegen § 140 Abs. 1
Nr. 1 St.G.B.
Dieselben werden auf
Freitag den 13. Juli d. J.,
Vormittags 8 Uhr,
vor die Strafkammer des Gr. Landge-
richts hier zur Hauptverhandlung ge-
laden.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wer-
den dieselben auf Grund der nach § 472
der St.P.D. von dem Großh. Bezirks-
amt Achern über die der Anlage zu
Grunde liegenden Thatsachen ausgestell-
ten Erklärungen verurtheilt werden.
Offenburg, den 22. Mai 1883.
Großh. Staatsanwaltschaft.
Gruber.
X.76.1. Nr. 6554. Billingen. Der
29 Jahre alte, ledige, katholische Bier-
brauer Anton Reiser, früher in Bil-
lingen wohnhaft, wird beschuldigt, als
Eingetragener erster Klasse ausgewan-
dert zu sein, ohne von der bevorstehen-
den Auswanderung der Militärbehörde
Anzeige erstattet zu haben, Uebertre-
tung gegen § 360 Nr. 3 des Strafge-
setzbuchs.
Dieselbe wird auf Anordnung des
Großh. Amtsgerichts hieselbst auf
Donnerstag den 5. Juli 1883,
Vormittags 9 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht hier zur
Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird
derselbe auf Grund der nach § 472 der
Strafprozedurordnung von dem Königl.
Landwehbezirks-Kommando zu Donau-
erschingen ausgestellten Erklärung ver-
urtheilt werden.
Billingen, den 24. Mai 1883.
Huber,
Gerichtsvollzieher
des Großh. bad. Amtsgerichts.
X.48.2. Nr. 3562. Schönnau. Der
32 Jahre alte katholische Schmiedemacher
ter Wehrmann der Landwehr ohne Er-
laubnis ausgewandert sei - Uebertre-
tung gegen § 360 Ziff. 3 des St.G.B. -
Dieselbe wird auf Anordnung des
Großh. Amtsgerichts dahier auf
Dienstag den 3. Juli 1883,
Vormittags 9 Uhr,
vor das Gr. Schöffengericht dahier zur
Hauptverhandlung geladen. Bei un-
entschuldigtem Ausbleiben wird derselbe
auf Grund der nach § 472 der St.P.D.
von dem Landwehbezirks-Kommando
Donauerschingen ausgestellten Erklärung
verurtheilt werden.
Schönnau, den 12. Mai 1883.
Der Gerichtsvollzieher
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Kohler.